

**Artenschutzfachliche Begutachtung der Bestandssituation
betreffend Fledermäuse und Vögel des Gebäudes:**

Fischergasse 18, 85077 Manching

Beobachtungszeitpunkt: 17.10.2022

Auftraggeber:

**Goldbrunner Ingenieure GmbH
Herr Josef Goldbrunner
Taschenturmstraße 2
85049 Ingolstadt**

Auftragnehmer:

**Kerstin Kellerer
Fachberaterin - Fledermäuse
Spitalhofstr. 35
85051 Ingolstadt**

Bauvorhaben:

**Abbruch eines Haupthauses und mit drei Nebengebäuden
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 66
„Wohnquartier an der Niederfelder Straße“, Fl. Nr. 1015/7**



**Haupthaus
Wohngebäude**



**Nebengebäude 1
Verkaufsraum**



**Nebengebäude 2
Garagen**



**Nebengebäude 3
Pflanzhaus Gärtnerei**

Aufgabenstellung:

Das Hauptgebäude mit drei Nebengebäuden soll abgerissen werden. Auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei, befinden sich Heckenstrukturen, Haselnusssträucher und eine im Gewächshaus wild aufgegangene Birke.

In der Fischergasse 18 ist ein Wohnquartier geplant.

Es ist das Haupthaus sowie die Nebengebäude sowie der Baumbestand auf Fledermausquartiere und Vogelbrutplätze zu untersuchen.

Rechtliches:

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 besonders bzw. streng geschützte Arten gelten nach § 44 Abs.1 folgende Verbote:

(1) Es ist verboten,

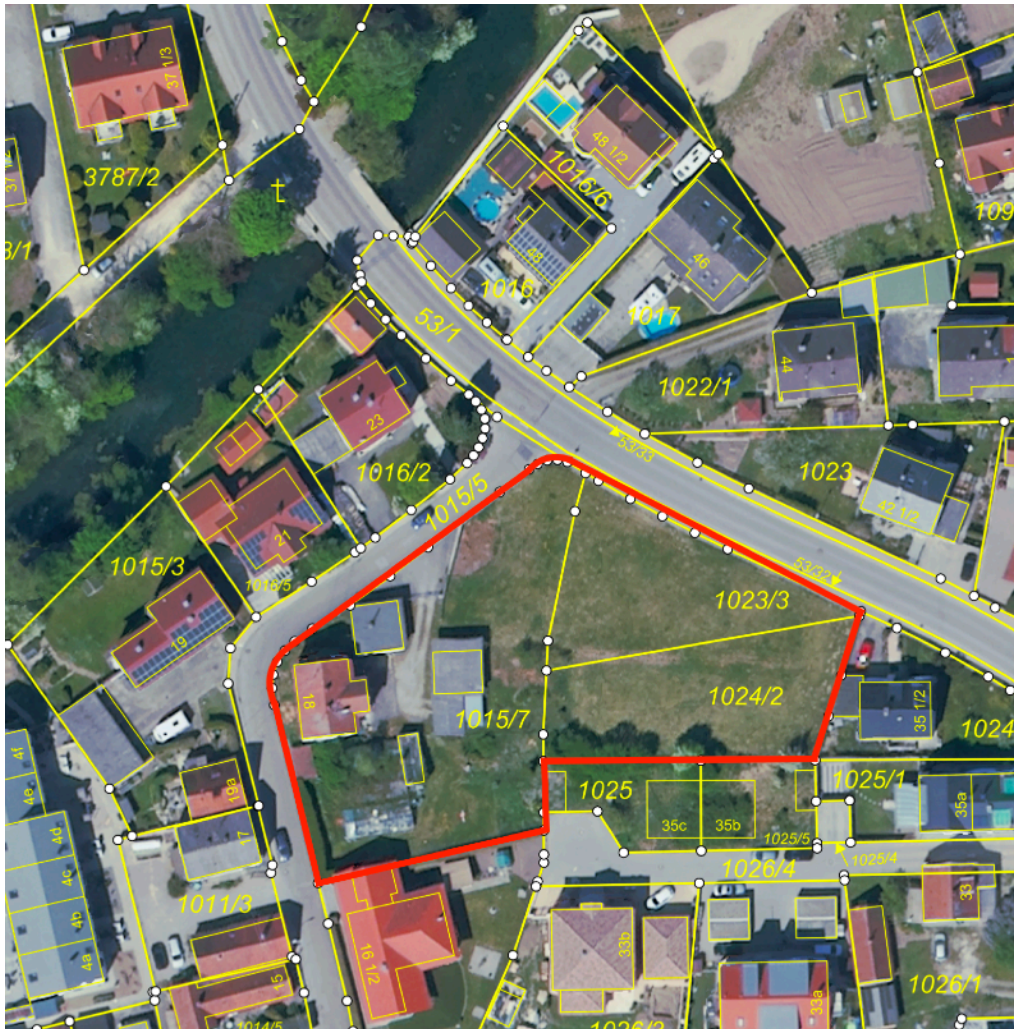
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §39 Abs. 5 Satz 2 gelten folgende Verbote:

(5) Es ist verboten,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

Lage des Objektes:



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßnahmenbeginn:

Die Gebäude sollen abgebrochen werden. Ein Termin dafür steht noch nicht fest.

Der vorhandene Baum- und Strauchbestand soll in der Zeit vom 01.10.22 bis 28.02.23 gefällt werden.

Methode:

Fledermäuse:

Begehung der Gebäude und des Baumbestandes um Hinweise auf Fledermausquartiere optisch festzustellen. Mit Taschenlampe, Fernglas und Endoskop (Bosch Professional GIC 120 C).

Vögel:

Optische Sichtkontrolle außerhalb und innerhalb der Gebäude.

1. Begehung der Gebäude und des Grundstückes:

- ▶ **Haupthaus = Wohnhaus**
- ▶ **Nebengebäude 1 = Verkaufsraum**
- ▶ **Nebengebäude 2 = zwei Garagen**
- ▶ **Nebengebäude 3 = Pflanzhaus (Gewächshausanbau)**
- ▶ **Baum- und Strauchbestand**

Datum	Uhrzeit Vor Ort	Temp. °C	Nieder- schlag	Beschreibung
17.10.22	10:00 - 11:00	12	0 ml	Begehung Haupthaus inklusive Dachräume und Keller Nebengebäude 1 Verkaufsraum inkl. Heizungsraum Nebengebäude 2 Garagen Nebengebäude 3 Pflanzhaus Baum- und Strauchbestand

▸ Haupthaus

Ergebnisse Fledermäuse:

Das **Wohnhaus** wurde von Außen auf Möglichkeiten zum Einschlüpfen von Fledermäusen mit dem Fernglas abgesucht. Äußerliche Spuren die auf Fledermäuse hindeuten, wie Kot oder Verfärbungen durch Hautfett waren nicht zu erkennen.

Die **Traufseiten** (Abb.: 1 - 2) bieten Fledermäusen **keine** Einschluflmöglichkeiten.

Die **Giebelseiten** (Abb.: 3 - 4) bieten **keine** Möglichkeiten in das Dach einzuschlüpfen.

Die Rollokästen sind Außenrollos aus Metall und bieten Fledermäusen keinen Halt um einzuklettern.

Der Dachboden (Abb.: 5 - 7) hat Öffnungen und defekte Stellen in den Dachziegeln. Der gesamte Dachboden ist mit zahlreichen verstaubten Spinnweben ausgefüllt. Deswegen kann keine Flugaktivität von Fledermäusen stattgefunden haben. Spaltenquartiere gibt es auf dem Dachboden und unter den Dachziegeln nicht. Die Dachziegel liegen frei auf der Dachlattung.

Der **Keller** (Abb.: 8 - 11) hat dicht schließende Fenster. Es gibt **keine** Möglichkeiten für Fledermäuse in den Keller zu gelangen. Die Räumlichkeiten haben glatte Wände. Hangmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Ergebnisse Vögel

Am Haupthaus wurden **keine Hinweise** auf Vögel oder deren Brutplätze festgestellt.



Abb.: 1



Abb.: 2



Abb.: 3



Abb.: 4



Abb.: 5



Abb.: 6



Abb.: 7



Abb.: 8



Abb.: 9



Abb.: 10



Abb.: 11

► Nebengebäude 1, Verkaufsraum

Ergebnisse Fledermäuse:

Der Verkaufsraum hat keine Öffnungen. Das Dach schließt dicht ab. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen festgestellt. (Abb. 12 - 15)

Ergebnisse Vögel

An den Außenwänden und in den Innenräumen wurden **keine Hinweise** auf Vögel festgestellt.



Abb.: 12



Abb.: 13



Abb.: 14



Abb.: 15

► Nebengebäude 2, zwei Garagen

Ergebnisse Fledermäuse:

An den Garagen gibt es keine Öffnungen zwischen Mauerwerk und Wellplatten. Die Fenster schließen dicht ab.

Es wurden keine Spuren von Fledermäusen festgestellt. (Abb. 16 und 18)

Ergebnisse Vögel

An den Garagen wurden **keine Hinweise** auf Vögel festgestellt.



Abb.: 16



Abb.: 17



Abb.: 18

► Nebengebäude 3, Pflanzhaus (Gewächshausanbau)

Ergebnisse Fledermäuse:

Das **Pflanzhaus**, welches an das Gewächshaus anschließt, ist komplett mit Pflanzen zugewachsen.
(Abb.: 19)

Der **Kamin** ist im unteren Bereich von Pflanzen umgeben. Im oberen Bereich weisen die Ziegel keine Schadstellen und Putzhohlräume auf. (Abb.: 20)

Für Fledermäuse bietet das Gebäude **keine** Möglichkeit für ein Quartier.

Ergebnisse Vögel

Am und im Pflanzhaus wurden **keine Hinweise** auf Vögel festgestellt.



Abb.: 19



Abb.: 20

► Baumbestand

Ergebnisse Fledermäuse und Vögel:

Auf dem Grundstück befindet sich eine Birke (Abb. 21). Diese ist vermutlich selbst aufgegangen und wächst aus dem Gewächshaus. Der BHD beträgt ca. 20 cm. An Birken kommen 164 verschiedene Insektenarten vor und die Früchte werden von 32 Vogelarten genutzt [nach OLAV SCHMIDT, Ökologische Bedeutung der Birke für die einheimische Tierwelt, Tab. 1 und S. 3, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft 1995 - 2001]. Es ist kein weiterer Baumbestand vorhanden (Abb.: 22).

Lineare Strukturen, wie die Hecke nach Osten (Abb. 23 - 24), sind für Fledermäuse Flugrouten an denen sie sich orientieren. Diese werden genutzt um von Quartieren in Jagdgebiete zu gelangen, Quartiere zu wechseln oder um sich auf dem Zug, von Winter- in Zwischen- und Sommerquartiere zu orientieren. Diesen Leitlinien kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Heckenstruktur nach Osten (Abb.: 23 und 24) eine solche Leitlinie darstellen. Fledermäuse sind im nahen Umfeld vorhanden (siehe Seite 16). Zudem entwickeln sich in der Hecke eine Vielzahl von Insekten, die den Fledermäusen und unseren heimischen Vogelarten als Nahrung dienen.



Abb.: 21: Blick nach Westen auf das
Gewächshaus



Abb.: 22: Blick nach Norden



Abb.: 23: Blick nach Osten auf
Heckenstruktur



Abb.: 24: Blick nach Osten - auslaufende
Heckenstruktur

Zieldefinition:

Um Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu vermeiden, sollen Quartiere von Fledermäusen sowie Brut- und Ruheplätze von Vögeln erhalten oder ersetzt werden.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten ist nach ihrer Phänologie zu ermitteln. Es ist festzustellen ob Fledermäuse, und welche Fledermausarten, an den Gebäudeteilen ein Quartier haben.

Nach Möglichkeit sollte der vorhandene Baum- und Strauchbestand in die Wohnquartierplanung integriert und erhalten werden.

Empfehlungen Fledermäuse:

1. An den Gebäuden wurden keine Quartiere oder Hangplätze von Fledermäusen festgestellt. **Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.**
2. Als Abrisstermine sind der Oktober und der April die besten Zeiträume. Sollten sich Einzeltiere in Spalten verstecken und aufgeschreckt werden, so können diese ein anderes Quartier finden.
3. Da Einzeltiere und häufig Quartier wechselnde Arten nie auszuschließen sind ist beim Antreffen auf Fledermäuse folgendes zu beachten:
 - a. Arbeiten an betreffender Stelle sofort einstellen, Untere Naturschutzbehörde informieren um weiteres Vorgehen zu klären.
 - b. Kontaktdaten von fledermausfachkundlichen Personen können bei der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Südbayern: Dr. Andreas Zahn, Tel.: 08638/86117, ✉ andreas.zahn@iiv.de erfragt werden

Empfehlungen Vögel:

1. Es wurden keine Vogelbrutplätze festgestellt. **Maßnahmen sind nicht erforderlich.**

Empfehlungen Baum- und Strauchbestand:

1. Nach Möglichkeit sollte die im Süden, nach Osten verlaufende Hecke während der Baumaßnahmen durch einen Bauzaun geschützt werden, um sie zu erhalten. Dies dient der Entwicklung von Insekten und somit der Förderung der Artenvielfalt.
2. Bei Neupflanzungen empfehle ich einheimische Sträucher und Gehölze zu bevorzugen. Diese dienen unserer einheimischen Fauna als Nahrungsgrundlage.
3. Rodungen müssen in der Zeit **zwischen 1. Oktober bis 28. Februar** durchgeführt werden.

Besondere Leistungen:

Beim Neubau eines Wohnquartiers könnten künstliche Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse integriert werden. Am 14.05.2022 wurde in der Niederfelder Straße, südlich des Grundstückes Fischergasse 18, eine Zweifarbfliegendermaus (*Vespertilio murinus*) geschwächt aufgefunden. (Gemeldet an Kerstin Kellerer, am 30.05.22 ausgewildert). Dieser Art kann mit Spaltenquartieren unter der Attika mit wenig Aufwand ein dauerhafter Zufluchtsort geschaffen werden.

Durch die aktuelle Situation von Energieknappheit und Klimawandel werden in den nächsten Jahren sanierungsbedingt Gebäudebrüter wie Vögel und Fledermäuse Quartiere und Brutplätze verlieren. Bauherren nehmen eine Vorbildfunktion ein indem sie an Neubauten Quartier- und Brutmöglichkeiten für unsere Kulturfolger anbieten. Im Verhältnis zu den Baukosten sind die Aufwendungen für Nisthilfen gering und können beim Neubau über KfW Programme finanziert werden.

Als Anerkennung könnte ein Presseartikel mit Gemeindevertretern und dem Bauherren auf das Bauprojekt mit den Besonderheiten hinweisen.

Ein Zertifikat im Eingangsbereich belegt die Leistung dauerhaft.
Sichtbar werden diese Vorbildmaßnahmen durch verschiedene Programme.
Wie zum Beispiel die Aktion „**Fledermäuse willkommen**“ vom Landesamt für Umwelt, oder die Aktion „**Schwalbenfreundliches Haus**“ vom LBV. Siehe folgende Links:

<https://www.lbv.de/ratgeber/lebensraum-haus/voegel-am-haus/schwalben/schwalbenfreundliches-haus/>

https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/willkommen/

Ingolstadt, den 25.10.2022



Kerstin Kellerer

Literaturverzeichnis:

- 1: Meschede, A., & Rudolph, B.-U. (2004), Fledermäuse in Bayern., Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart
- 2: Dietz, Kiefer (2014), Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen., Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- 3: Fleischmann, D., Hennen, I. C., Meinhardt, J., Biedermann, M., Karst, I., Schorcht, W., Niewisch, H. & Hellmann, M. (2016), Fledermäuse in denkmalgeschützten Dachräumen: Empfehlungen für den praktischen Arten- und Denkmalschutz.
- 4: Reiter, G., Zahn, A. (2005), Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren
- 5: Trautner, J., (2020), Artenschutz Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG., Stuttgart
- 6: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2021), Aktion Fledermäuse willkommen, [online] https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/willkommen/index.htm (abgerufen am 25.08.2022)
- 7: Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Aktion „Schwalbenfreundliches Haus“, [online] <https://www.lbv.de/ratgeber/lebensraum-haus/voegel-am-haus/schwalben/schwalbenfreundliches-haus/> (abgerufen am 25.08.2022)
- 8: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (1995 - 2001), „Ökologische Bedeutung der Birke für die einheimische Tierwelt“ [online] <https://www.lwf.bayern.de/biodiversitaet/biologische-vielfalt/074024/index.php>, (abgerufen am 22.10.2022)

Quellen:

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist